

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

A 0227/2026

Auftrag Fraktion SVP: Steuerliche Entlastung von Alleinverdienerhaushalten

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur steuerlichen Entlastung allein geführter Haushalte sowie von Haushalten mit eigenen Kindern und überwiegender Eigenbetreuung vorzulegen. Die Vorlage hat einen pauschalen Sozialabzug von CHF 6'000 pro Steuerperiode vorzusehen. Anspruch soll insbesondere bestehen, wenn eine steuerpflichtige Person allein einen Haushalt führt oder wenn die gemeinsame Erwerbstätigkeit der Eltern höchstens 100 Stellenprozente beträgt.

Begründung: 09.09.2026 (schriftlich)

Die Besteuerung natürlicher Personen soll sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren. Diese hängt nicht allein von der Höhe des Einkommens ab, sondern auch von der Haushalts- und Betreuungssituation.

Personen, die einen Haushalt ohne weitere erwachsene Person führen, tragen wesentliche Fixkosten allein. Dazu gehören insbesondere Wohnkosten, Nebenkosten, Grundgebühren, Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie Kosten der Haushaltsführung und -anschaffung. In Mehrpersonenhaushalten können diese Kosten dagegen geteilt werden. Der vorgeschlagene Abzug trägt diesem strukturellen Nachteil Rechnung.

Der Kanton Bern kennt bereits einen entsprechenden Sozialabzug. Für Solothurn soll das Modell zeitgemäss ausgestaltet werden: Massgebend soll nicht der Zivilstand, sondern die tatsächliche Haushaltsform sein. Anspruchsberechtigt sollen Personen sein, die allein einen eigenen Haushalt führen; das Zusammenleben mit Kindern, für welche ein Kinderabzug beansprucht werden kann, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen soll den Anspruch nicht ausschliessen.

Der Abzug soll zudem Familien mit Kindern erfassen, die die Betreuung überwiegend selbst wahrnehmen und deren gemeinsames Erwerbspensum deshalb höchstens 100 Stellenprozente beträgt. Diese Familien verfügen aufgrund der Eigenbetreuung über ein tieferes Erwerbseinkommen. Die selbst erbrachte Betreuungs-, Erziehungs- und Haushaltsarbeit ersetzt regelmässig kostenpflichtige Drittbetreuung, reduziert jedoch die verfügbaren finanziellen Mittel des Haushalts. Der Abzug soll unabhängig von Zivilstand und Familienform gelten und an das objektiv überprüfbare gemeinsame Erwerbspensum anknüpfen.

Die Höhe des Abzugs von CHF 6'000 wird anhand des Mehrbedarfs allein geführter Haushalte hergeleitet. Nach den im Kanton Solothurn angewandten SKOS-Ansätzen liegt der jährliche Mehrbedarf bei den allgemeinen Lebenshaltungskosten eines Einpersonenhaushalts gegenüber dem hälftigen Anteil eines Zweipersonenhaushalts bei rund CHF 2'900. Hinzu kommt ein Wohnkostennachteil von rund CHF 4'400 pro Jahr: Gemäss den durchschnittlichen Nettomieten im Kanton Solothurn aus dem Jahr 2020 kostete eine Zweizimmerwohnung CHF 944 pro Monat, während eine Dreizimmerwohnung CHF 1'153 kostete (HEV, 2020). Der strukturelle Mehrbedarf liegt damit bei rund CHF 7'300 pro Jahr.

Für Familien mit Kindern, die ihre Betreuung überwiegend selbst wahrnehmen und deren gemeinsames Erwerbspensum deshalb höchstens 100 Stellenprozente beträgt, stützt sich der Abzug auf eine eigenständige Begründung. Diese Haushalte tragen nicht notwendigerweise einen vergleichbaren Fixkostennachteil wie allein geführte Haushalte. Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist jedoch aufgrund der eingeschränkten Erwerbsmöglichkeit reduziert. Die von den Eltern selbst erbrachte Betreuungs-, Erziehungs- und Haushaltsarbeit ersetzt regelmässig externe Betreuungsleistungen, führt aber – anders als die kostenpflichtige Drittbetreuung – nicht zu nachweisbaren steuerlich abzugsfähigen Auslagen. Der Pauschalabzug von CHF 6'000 trägt dieser Betreuungssituation in massvoller und administrativ einfacher Weise Rechnung. Er wird einmal pro Haushalt und Steuerperiode gewährt.

Der Abzug berücksichtigt damit zwei unterschiedliche Belastungssituationen: Einerseits die nicht oder nur beschränkt teilbaren Fixkosten allein geführter Haushalte, andererseits die eingeschränkte Erwerbsmöglichkeit von Familien, die ihre Kinder überwiegend selbst betreuen. In beiden Fällen trägt die Haushaltsstruktur dazu bei, dass das verfügbare Einkommen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nur unvollständig abbildet.

Die vom Regierungsrat vorgestellte Steuerstrategie 2030 sieht zwar eine allgemeine Senkung der Einkommenssteuer und einen Dreistufentarif vor. Sie berücksichtigt jedoch weder die nicht teilbaren Fixkosten allein geführter Haushalte noch die eingeschränkte Erwerbsmöglichkeit infolge überwiegender Eigenbetreuung. Der vorgeschlagene Sozialabzug ergänzt die Tarifreform daher gezielt, einfach und sachgerecht.

Unterschriften: Läng Adrian, Aschberger Richard, Frey Thomas; Ackermann Stefan, Conti Roberto, Jacomet Pascal, Kiefer Robin, Künzli Beat, Meppiel Andrea, Ritschard Stephanie, Ruchti Werner, Ruf Philippe, Winistörfer Marc, Wyss Marianne